



## LAND BURGENLAND

LANDESAMTS DIREKTION – GENERALSEKRETARIAT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Eisenstadt, am 04.05.2016  
Sachb.: Dr. Ernst Böcskör  
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2155  
Fax: +43 (0) 2682 61884  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

**Zahl:** LAD-VD-B186-10048-4-2016

**Betr.:** Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU – Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016); Stellungnahme

**Bezug:** GZ.: BMI-LR1340/0005-III/1/2016

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf zur Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes, des EU – Polizeikooperationsgesetzes und des Waffengebrauchsgesetzes 1969 nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes)**

#### **Zu 5 (§ 5 Abs. 7):**

Gegen die Schaffung einer rund um die Uhr besetzten Einsatzzentrale besteht kein grundsätzlicher Einwand, zumal es höchst notwendig ist, dass die Einsatzleitzentralstruktur der Polizei einen zeitgemäßen Standard erreicht. Dazu zählt insbesondere die Implementierung eines modernen, leistungsfähigen Einsatzleitsystems, wie es beispielsweise im Burgenland seit Jahren besteht. Leider wurde im gegenständlichen Entwurf verabsäumt, die Möglichkeit der Schaffung einer Integrierten Leitstelle vorzusehen, die eine erleichterte Einsatzführung mehrerer Blaulichtdienste ermöglicht. Damit schränkt sich das BMI selbst in seinen zukünftigen Entwicklungen ein, die Zusammenarbeit mit den übrigen Notrufdiensten zu fördern und ein modernes Service für die Bürgerin oder den Bürger im Bereich der Sicherheit zu bieten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Pilotprojekt des BMI in Niederösterreich hingewiesen, welches

die Zusammenlegung von Leitstellen der Feuerwehr und Polizei vorsieht. Zudem könnte vorgesehen werden, dass Bezirksleitstellen als Ausfallsleitstellen bestehen können.

**Zu Z 6 (§ 14 Abs. 3):**

Die Novellierung dieser Regelung sieht vor, dass der Streifendienst aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Raschheit von der Einsatzzentrale bei der Landespolizeidirektion zu Einsatzorten auch außerhalb des Sprengels beordert werden können. Bisher war dies nur für Fälle von Gefahr in Verzug vorgesehen. Hierdurch wird möglicherweise eine Schwächung der föderalistischen Struktur bewirkt, weil denkbar ist, dass auf Grund dieser Regelung die Polizisten vermehrt in Ballungszentren abgezogen werden und dadurch die ohnedies schon ausgedünnte Struktur der Polizeikräfte weiter geschwächt wird.

**Zu Z 22 (§ 58e):**

Bei der Einrichtung des geplanten Informationsverbundsystems wäre darauf zu achten (Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung), dass die verarbeiteten Daten nur an jeweils berechtigte Stellen übermittelt werden dürfen.

**Zu Artikel 2 (Änderung des EU - Polizeikooperationsgesetzes) und Artikel 3 (Änderung des Waffengebrauchsgesetzes 1969)**

Hinsichtlich dieser Vorhaben bestehen aus Sicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung keine Bedenken.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Mag. Ronald Reiter

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 04.05.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Mag. Ronald Reiter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Signaturprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)